Benützungsreglement Juniorenbus

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten für die Benützung des Juniorenbusses.

1. Eigentümer des Juniorenbusses ist der FC Winznau.

2. Der Bus ist primär für den Transport der Juniorenmannschaften an Auswärtsspiele zu verwenden. Die Junioren werden durch ihren Trainer / Betreuer an die Spiele begleitet.

3. Der Juniorenobmann ist für den Einsatzplan des Busses verantwortlich.

4. Der Fahrer der Busses muss im Besitze eines gültigen Führerausweises sein. Die Berechtigung ist gegeben, wenn der Führerausweis vor dem 01.04.2003 erworben worden ist oder der Fahrer im Besitz der Ausweise D oder D1 ist.
   Allfällige Bussen sind vom Fahrer zu bezahlen.

5. Auf den Bus ist eine Vollkaskoversicherung ausgestellt. Im Falle eines selbst verschuldeten Unfalls hat der fehlbare Lenker für den Selbstbehalt in der Höhe von SFr. 500.- aufzukommen.

6. Die Trainer/Betreuer haben dafür zu sorgen, dass der Bus jederzeit in einem einwandfreien Zustand ist und bleibt.
   Im Juniorenbus gilt ein **absolutes Ess-, Trink- und Rauchverbot**.

7. Fahrer und Passagiere haben während der Fahrt die Sicherheitsgurte zu tragen.

8. Das Fahrtenkontrollheft ist bei allen Fahrten vor und nach der Benutzung nachzuführen.

9. Beim Gebrauch durch die Juniorenmannschaften im ordentlichen Spielbetrieb muss der Tank spätestens bei halber Füllstandsanzeige wieder voll getankt werden. Dies geschieht mittels hinterlegter Tankkarte bei der Garage Nyffenegger in Winznau.

10. **Werbung:**
    Der Juniorenbus kann interessierten Personen, Firmen, Geschäften, usw. als Werbeträger zur Verfügung gestellt werden. Für die Zuteilung der Werbeflächen sind der Sponsoringverantwortliche und der Juniorenobmann zuständig. Die Werbung/das Sponsoring wird in einem separaten Vertrag geregelt.

11. **Vermietung:**
Der Bus kann, falls er nicht für die Juniorenabteilung benötigt wird, fremd vermietet werden. Dabei gelten die nachfolgend aufgeführten Ansätze:

a)	Aktiv-, Junioren- und Seniorenmannschaften, Vorstandsmitglieder und Funktionäre	SFr.	1.00 / km
b)	Privatpersonen, Firmen oder andere Vereine	SFr.	1.50 / km
c)	Minimalgebühr für b)	SFr.	150.00
d)	2 –Tagespauschale	SFr.	250.00 (inkl. 200 km)

Bei Fremdvermietung wird der Bus mit gefülltem Tank übernommen und vom Mieter wieder mit vollem Tank übergeben.

Abgelehnte Unfallschäden sowie mutwillige Beschädigungen müssen vom Mieter übernommen werden.

Der Juniorenobmann ist Anlaufstelle für die Vermietung.

12. Alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle werden vom Vorstand des FC Winznau behandelt und endgültig entschieden.
Dem Vorstand obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung dieses Reglements.

13. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand des FC Winznau in Kraft.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 27. August 2008

FC Winznau

Jörg Genhart	Arno Merki
Präsident	Juniorenobmann